

Protokoll vom 7. September 2004

Kleine Anfrage 32/2004
betreffend Abfälle an den Strassenrändern

In einer Kleinen Anfrage vom 21. Juni 2004 erkundigt sich Kantonsrat Gerold Meier, was zu tun sei, um der unsachgemässen Abfallentsorgung an Strassenrändern Einhalt zu gebieten.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Obwohl für den Kanton Schaffhausen keine statistischen Erhebungen bestehen, kann festgestellt werden, dass sich die Problematik unsachgemässer Abfallentsorgung in den letzten Jahren auch im Kanton Schaffhausen verstärkt hat. Abgesehen von gravierenden Einzelfällen - wie dem vom Fragesteller geschilderten - kann aber gemäss Feststellungen des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) nicht von einem allgemeinen Missstand die Rede sein. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat im vergangenen Jahr zwei Studien zu den Auswirkungen der Sackgebühr und zur Zusammensetzung des Hauskehrichts präsentiert und festgestellt, illegale Abfallverbrennung und wildes Depo- nieren kämen sowohl in Gemeinden mit als auch in Gemeinden ohne Sackgebühr vor. Ob- wohl die unsachgemässe Entsorgung in den Gemeinden mit Sackgebühr tendenziell ver- mehrt auftrete, sei der geschätzte Anteil mit 1 bis 2 Prozent der gesamten Abfallmenge be- scheiden. Eine zunehmende Verschmutzung des öffentlichen Raumes durch absichtliches oder gedankenloses Wegwerfen von Abfällen (sogenanntes Littering) ist besonders in städti- schen Agglomerationen festzustellen. Gemäss einer Studie der Universität Basel ist auch diese Erscheinung weder auf die Sackgebühr noch auf fehlende Abfalleimer, sondern haupt- sächlich auf geändertes Konsumverhalten mit "fliegender Verpflegung" zurückzuführen.

Im Kanton Schaffhausen fällt die Entsorgung der Abfälle, welche die öffentliche Hand zu übernehmen hat, in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Diese vollziehen das eidge- nössische Abfallrecht, soweit der Vollzug nicht einer kantonalen Behörde zugewiesen ist (§ 2 der kantonalen Abfallverordnung). Der Kanton kommt dort zum Zuge, wo es um die Beseiti- gung von Abfällen an Kantonsstrassen ausserhalb der Bauzonen geht (Art. 60 und 65 des Strassengesetzes). Das kantonale Tiefbauamt sammelt und entsorgt regelmässig seit Jahr- zehnten Unrat entlang von Kantons- und Nationalstrassen, Radwegen und Rastplätzen. Die- se Arbeiten beschränken sich auf die Strassengrundstücke.

Zur Vermeidung von Missbräuchen stehen den Gemeinden in erster Linie die Mittel der Auf- klärung und Information zur Verfügung. Wird "mit Entsorgung durch das Autofenster" oder auf andere Weise gegen Bundesrecht - zum Beispiel gegen die Entsorgungspflicht nach Art. 31 b des Umweltschutzgesetzes, Art. 6 ff. der technischen Verordnung über Abfälle oder gar Verkehrsregeln - beziehungsweise gegen kommunale Abfallverordnungen verstossen, sind die entsprechenden Strafsanktionen einzuleiten. Die Überführung der Täterschaft ist in

der Regel allerdings schwierig. Wenn Anhaltspunkte bekannt sind, zieht die Gemeindebehörde die Schaffhauser Polizei zur Vornahme weiterer Ermittlungen bei; die Polizei meldet den Gemeindebehörden ihrerseits die Feststellung von "Abfallsündern". Insgesamt erfolgen allerdings nur wenige Meldungen und Rapporte. Personelle Raumüberwachungen (zum Beispiel bezüglich Wegwerfen von Abfällen aus fahrenden Fahrzeugen) sind kaum erfolgsversprechend und mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Eine gezielte Überwachung kleiner Räume mit Geräten wäre im Einzelfall technisch wohl möglich, aber sehr teuer. Die Auswertung sowie die Gewährleistung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes wäre nicht ganz unproblematisch. Die Schaffhauser Polizei verfügt über keine Geräte, welche sich für eine derartige Verwendung eignen.

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass die konsequente Ahndung festgestellter Verstösse gegen Entsorgungsbestimmungen durchaus die nötige Präventivwirkung entfaltet. Das Aufziehen eines engen und teuren Kontroll- und Überwachungsnetzes liesse sich dagegen kaum mit der Tatsache vereinbaren, dass sich der grösste Teil der Bevölkerung bei der Abfallentsorgung nach wie vor einsichtig und korrekt verhält.

Schaffhausen, 7. September 2004

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach